

SteuerNews 3 – 2017

Sozialversicherung droht für nicht ausgezahlte Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit: **Aktueller Schwerpunkt bei Sozialversicherungsprüfungen**

Wenn ein Arbeitgeber Zuschläge für gearbeitete Sonn- Feiertags- und Nachtarbeit zahlt, unterstellt die Sozialversicherung, dass diese Zuschläge auch während Urlaub und Krankheit des Arbeitnehmers weiterbezahlt werden müssen. Weiterbezahlten Zuschläge für nicht gearbeitete Stunden sind nicht steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Sozialversicherung verbeitragt Ansprüche auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit auch dann, wenn diese gar nicht ausbezahlt werden. Das gilt für Festangestellte und für Minijobber. Die Beiträge bemessen sich nach dem fiktiven Entgelt, unabhängig davon, ob die Zuschläge ausbezahlt werden oder nicht.

Bei Minijobbern kann es hierdurch zum Überschreiten der Minijobgrenze mit der Folge kommen, dass der Minijoblohn für das ganze Jahr voll sozialversicherungspflichtig und dadurch auch lohnsteuerpflichtig wird.

Es gibt verschiedene Lösungsansätze dafür, die Verbeitragung der nicht gezahlten Zuschläge zu vermeiden, je nachdem, ob eine tarifvertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Zuschläge auch für Urlaubs- und Krankheitstage besteht, oder ob die Zuschläge für gearbeitete Stunden lediglich freiwillig gezahlt werden.

Gerne beraten wir Sie hierzu.

Anja Hofmann
Ingeborg Zeljak

Tel.: 07121/9545-50
Tel.: 07121/9545-35

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de